



Universität Vechta
University of Vechta

Amtliches Mitteilungsblatt

13/2023

Beschaffungsrichtlinie

Vechta, 27.06.2023 (Tag der Veröffentlichung)
Herausgeber: Die Präsidentin der Universität Vechta
Redaktion: Christiane Raatz-Vornhusen
Lfd. Nr. 544

Inhalt

Seite

- I. Allgemeine Verfassungs-, Verwaltungs- und
Verfahrensangelegenheiten, Gesetzgebung

- Beschaffungsrichtlinie

3

Beschaffungsrichtlinie

Beschlossen vom Präsidium der Universität Vechta gemäß § 37 Abs. 1 NHG in seiner Sitzung am 16.05.2023.

I. Grundsätze

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Diese Richtlinie gilt verbindlich für alle Einrichtungen der Universität Vechta und regelt die Beschaffung von Lieferleistungen (Einkauf von Waren und Sachgütern) und Dienstleistungen (Einkauf von immateriellen Leistungen insbesondere über Werk-/Dienstverträge und Honorarverträge).
- (2) Diese Richtlinie gilt auch für Beschaffungen, die nicht aus Haushaltsmitteln finanziert werden, vorbehaltlich gesonderter Regelungen von Drittmittelgeber*innen.
- (3) ¹Der Abschluss von Verträgen sowie die Beauftragung von Lieferungen und Leistungen liegen in der Zuständigkeit der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten für Personal und Finanzen. ²Ihre*seine Zuständigkeiten werden in Beschaffungsangelegenheiten durch die „Einkaufsbereiche“ (EB) bzw. die mittelbewirtschaftenden Stellen in eigener Zuständigkeit und Budgetverantwortung wahrgenommen.
- (4) ¹Andere als die in Absatz 3 genannten Organisationseinheiten und Beschäftigten der Universität sind, sofern nicht die Ausnahmeregelungen zum Direktauftrag greifen, unabhängig von ihrer Funktion zum Abschluss von Verträgen oder zur Erteilung von Aufträgen nicht berechtigt, andernfalls ist von in eigenem Namen abgeschlossenen Verträgen auszugehen. ²Eine Zahlung durch die Universität für solche Privataufträge ist ausgeschlossen.

§ 2 Rechtliche Grundlagen und Grundsätze

- (1) ¹Die Universität Vechta hat als Körperschaft des öffentlichen Rechts die einschlägigen Vorschriften des öffentlichen Vergaberechts zu berücksichtigen. ²Hierzu zählen insbesondere:
 - Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB);
 - Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung, VgV);
 - Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO);
 - Vergabe und Vertragsordnung für Leistungen (VOL Teil B)
 - Niedersächsische Landeshaushaltsordnung (LHO).
- (2) ¹Alle Beschaffungen sind auf wirtschaftliche Weise sowie in einem transparenten Verfahren durchzuführen. ²Die Mittel sind sparsam einzusetzen. ³Darüber hinaus obliegt dem öffentlichen Auftraggeber auch eine besondere Verantwortung dem Wettbewerb und der Gleichbehandlung der Marktteilnehmer gegenüber. ⁴Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge muss daher sichergestellt werden, dass sämtliche potentiell interessierte Marktteilnehmer*innen auch Zugang zu öffentlichen Aufträgen erhalten. ⁵Neben Aspekten der Qualität und der Innovation sind soziale, umweltschützende und nachhaltige Kriterien einzubeziehen. ⁶Mittelständische Interessen sind ebenso zu berücksichtigen.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Beschaffung/Einkauf im Sinne dieser Richtlinie ist jeglicher Erwerb von Wirtschaftsgütern des Anlage- und Umlaufvermögens und der Bezug von Dienstleistungen.
- (2) Bedarfs- und Verbrauchsstellen im Sinne dieser Richtlinie sind die Organisationseinheiten sowie die einzelnen Mitglieder und Angehörigen der Universität, für die Kostenstellen/SAP-Innenaufträge eingerichtet sind (mittelbewirtschaftende Stellen mit eigener Zuständigkeit und Budgetverantwortung).
- (3) Beschaffungsstellen im Sinne dieser Regelungen sind die Einrichtungen der Universität, denen nach § 7 dieser Richtlinie eine Zuständigkeit für den Einkauf von Liefer- und/oder Dienstleistungen übertragen ist.
- (4) ¹Vergabe im Sinne dieser Regelung meint die Erteilung eines Auftrags oder die Aufgabe einer Bestellung in der dafür jeweils vorgesehenen vertraglichen Form. ²Die Art des Vergabeverfahrens richtet sich nach Wertgrenzen, die in den in § 2 genannten Vorschriften festgelegt und hinsichtlich der in Frage kommenden Verfahren in § 5 weiter ausgeführt sind.

§ 4 Vertragsarten für Liefer- und Dienstleistungen

- (1) Der Bezug vorgefertigter oder standardisierter Waren erfolgt über einen Kaufvertrag.
- (2) ¹Die selbstständige Erstellung eines individuellen Werkes erfolgt über einen Werkvertrag. ²Gegenstand eines Werkvertrages kann sowohl die Herstellung oder Veränderung einer Sache (Schaffung eines „Werkes“) als auch ein anderer, durch Arbeit oder Dienstleistung herbeizuführender Erfolg sein (unkörperliches Arbeitsergebnis, z.B. Gutachten) sein.
- (3) Ist kein konkreter Erfolg, sondern die Ausübung einer Tätigkeit über einen zu bestimmenden Zeitraum geschuldet, wird ein Dienstvertrag vereinbart.
- (4) Dienstleistungen in Form von Berater-, Gutachter- oder Sachverständigentätigkeiten bedürfen im Hinblick auf die Notwendigkeit der Hinzuziehung Externer einer besonderen Begründung.
- (5) Für eine in einem kurz bemessenen Zeitraum, etwa nur wenigen Stunden an einem Tag, zu erbringende Dienstleistung kann ein Dienstvertrag im Sinne von Absatz 3 in der speziellen Form eines Honorarvertrags geschlossen werden.
- (5) ¹Bei regelmäßig wiederkehrenden Leistungen soll auf Einkaufsvorteile, insbesondere im Hinblick auf eine günstige Preisgestaltung durch den Abschluss von Rahmenvereinbarungen im Sinne von § 15 UVgO hingewirkt werden. ²Durch die Rahmenvereinbarung werden die Bedingungen für die aus ihr folgenden Einzelaufträge für einen bestimmten Zeitraum festgelegt. ³Der Abschluss einer Rahmenvereinbarung erfolgt im Wege einer der in § 5 genannten Verfahrensarten. ⁴Rahmenvereinbarungen dürfen nur von den in § 7 genannten Beschaffungsstellen abgeschlossen werden.

§ 5 Arten der Vergabe - Wertgrenzen

- (1) In Umsetzung der geltenden vergaberechtlichen Regelungen und Grundsätze unterscheidet die Universität Vechta zwischen den nachfolgenden Vergabearten, deren Einsatz sich nach dem Erreichen der jeweils gültigen Wertgrenzen richtet:
 - Öffentliche Ausschreibungen gem. § 9 UVgO
 - Beschränkte Ausschreibungen mit oder ohne Teilnahmewettbewerb gem. §§ 10 und 11 UVgO
 - Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb gem. § 12 UVgO
- (2) Bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 1.000,00 € (ohne Umsatzsteuer) können Liefer- und Dienstleistungen im Rahmen eines Direktauftrages unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden (§ 14 UVgO).
- (3) Die Verpflichtung zu europaweiter Ausschreibung abhängig von den jeweils gültigen Schwellenwerten ist ebenso zu berücksichtigen.

§ 6 Weitere wertabhängige Verfahrensanforderungen

- (1) Ab einem geschätzten Auftragswert von 20.000,00 € (ohne Umsatzsteuer) sind die Vorgaben des NTarifTG anzuwenden (§ 2 Abs. 1 Satz 1 NTVergG) sowie die Vorgaben der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, insbesondere der NWertVO und der NKernVO.
- (2) ¹Ab einem geschätzten Auftragswert von 30.000,00 € (ohne Umsatzsteuer) ist die Abfragepflicht gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 WRegG zu beachten. ²Danach hat die*der öffentliche Auftraggeber*in bei der Registerbehörde abzufragen, ob im Wettbewerbsregister Eintragungen zu der*demjenigen Bieter*in, an die*den der der öffentliche Auftraggeber*in den Auftrag zu vergeben beabsichtigt, gespeichert sind. ³Diese Information dient als Grundlage für eine Entscheidung über den Ausschluss eines gespeicherten Unternehmens von der Teilnahme am Vergabeverfahren (§ 6 Abs. 5 Satz 1 WRegG).
- (3) ¹Ab einem Wert von 25.000 Euro muss die gesamte Kommunikation zwischen den Auftraggebern und Bietern elektronisch erfolgen nach § 38 Abs. 4 UVgO (sog. E-Vergabe). ²Dies betrifft insbesondere die Auftragsbekanntmachung nach §§ 27 ff. UVgO sowie die elektronische Übermittlung der Angebote und Anträge der Bieter nach § 38 Abs. 3 UVgO i.V.m. § 7 UVgO über eine qualifizierte E-Vergabeplattform, z.B. des DTVP.
- (4) Ab einem Auftragswert von 25.000,00 € (ohne Umsatzsteuer) ist bei Beschaffungen im Wege der Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder der Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb nach Auftragserteilung eine öffentliche Information auf den Internetseiten der Universität Vechta vorzunehmen (Vergabebekanntmachung gemäß § 30 UVgO).

II. Organisation des Beschaffungswesens

§ 7 Beschaffungsstellen

- (1) ¹Alle Liefer- und Dienstleistungen für Wissenschaft und Verwaltung der Universität Vechta werden zur Entlastung ihrer Mitglieder durch hierfür eingerichtete Stellen beschafft. ²Der

individuelle Einkauf durch Mitglieder der Universität Vechta ist nur im Rahmen der Ausnahmeregelung in § 10 zulässig.

- (2) Beschaffungsstellen sind neben dem Zentralen Einkauf (ZE, Abteilung des Dezernats 2 – Finanzen) drei spezialisierte Einkaufsbereiche (EB), die jeweils ihrer entsprechenden Organisationseinheit zugeordnet sind und Beschaffungsvorgänge in ihrem Aufgabenbereich eigenverantwortlich umsetzen: EB EDV im Rechenzentrum, EB Bücher und Medien in der Universitätsbibliothek und der EB Infrastruktur im Dezernat 4 – Liegenschaften.
- (3) ¹Die Beschaffungsstellen sind für die Einhaltung der vergaberechtlichen Grundsätze verantwortlich. ²Sie legen das verwaltungsinterne Verfahren für die Durchführung von Beschaffungsvorgängen fest.

§ 8 Vertragsabschluss- und Unterschriftsbefugnis

- (1) Die Beschaffungsstellen sind für die Durchführung sämtlicher Auftragsvergaben und Bestellvorgänge in dem ihnen jeweils zugeordneten Zuständigkeitsbereich bis zu einer Betragsgrenze von 15.000,00 € (ohne Umsatzsteuer) abschluss- und unterschriftsbefugt.
- (2) Übersteigt der Wert 15.000,00 € (ohne Umsatzsteuer), ist der Vorgang als Beschaffung von finanzieller Bedeutung der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Personal und Finanzen als Beauftragter oder Beauftragtem für den Haushalt gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 LHO zur Unterschrift vorzulegen.

§ 9 Vertretung und Vier-Augen-Prinzip

¹In den Beschaffungsstellen sind die Wahrnehmung der Vertretung und die Umsetzung des Vier-Augen-Prinzips, soweit nach Nr. 9 Abs. 2 der Antikorruptionsrichtlinie des Landes Niedersachsen erforderlich, zu berücksichtigen. ²Hierbei ist das Zusammenwirken von Mitgliedern unterschiedlicher Beschaffungsstellen möglich.

§ 10 Direktauftrag

¹Sachgüter bis zu einem Wert von 1.000,00 € (ohne Umsatzsteuer) können, sofern sie nicht durch den Zentralen Einkauf ausdrücklich ausgeschlossen sind, unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens gemäß § 5 Absatz 2 im Verfahren des Direktauftrags (§§ 7 Abs. 1, 34 Abs. 2 Satz 1 LHO, § 14 UVgO) von den Bedarfs- und Verbrauchsstellen mit Budgetverantwortung beschafft werden. ²Eine Aufteilung der Aufträge zur Umgehung der Wertgrenzen ist nicht zulässig.

III. Schlussvorschriften

§ 11 Inkrafttreten

¹Diese Beschaffungsrichtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Vechta in Kraft. ²Zugleich tritt die „Beschaffungsrichtlinie der Hochschule Vechta“ in der Fassung der Neubekanntmachung vom 01. Mai 2010 (AMBI 06/2010 S. 3 ff) außer Kraft.